

GR_GERICHTE SB 2005 43 vom 8. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2005_43

FR: GR_GERICHTE SB 2005 43 du 8 mars 2006

IT: GR_GERICHTE SB 2005 43 del 8 marzo 2006

Regeste

fahrlässige Körperverletzung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 12

ger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Ein Schuldspruch wegen Fahrlässigkeit setzt somit die Verletzung einer Sorgfaltspflicht voraus. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Tatbestandsmässigkeit, nämlich die Gefährdung von Leib und Leben von Mitmenschen und die Nichtbeachtung der Regeln der Baukunde, hätte erkennen können und müssen (BGE 122 IV 19 f.). Z. als Baustellenleiter und Vorgesetzter wusste oder hätte mindestens wissen müssen, dass bei angeschaltetem Strom nicht näher als drei Meter an der Fahrbahnleitung gearbeitet werden darf. Indem er trotzdem die Anweisung gab, das Plastik und Holz noch vor 23.00 Uhr, also bei eingeschaltetem Strom, zu entfernen, wofür näher als drei Meter an die Fahrbahnleitung herangegangen werden müsste, handelte er klar in Missachtung seiner Sorgfaltspflicht, welche insbesondere in der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bestand. Er hat auch zugegeben, dass die Auftragserteilung zur Ausführung dieser Arbeiten in gewisser Weise den Weisungen des Tiefbauamtes bzw. der SBB/RhB/FO widersprach. Diese Weisungen hat er den Arbeitern auch nicht bekannt gegeben (vgl. art. 3.12, 3.14, 3.15). Daneben hätte er - obwohl er davon ausging, dass die Entfernung des Holzes und Plastik relativ ungefährlich sei - die konkrete Gefährdung für Leib und Leben, hervorgerufen durch die Arbeiten in der Nähe der Fahrbahnleitung, erkennen müssen, zumal er sich der herrschenden Gefahr auf dieser Baustelle im Allgemeinen bewusst war. Er hat X. sogar gewarnt, in der Nähe der Stromleitung zu arbeiten, sodass er nicht mehr davon hätte ausgehen dürfen, die Arbeiten zur Demontage des Holzes und Plastik seien gefahrlos auszuführen. Mit seiner Auftragserteilung hat er somit pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt und seine ihm obliegende Sorgfaltspflicht, seine Arbeiter vor einer Gefahr für Leib und Leben zu schützen, missachtet. Der subjektive Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung von Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB ist somit ebenfalls - wie der objektive - erfüllt. 4. a) Der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht darauf Rücksicht genommen hat. Folglich wird vorausgesetzt, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist

E. 13

die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (vgl. Art. 18 Abs. 3 StGB). Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung ist die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Täter mindestens in seinen wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss sein Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt eine blosser Vorhersehbarkeit nicht. Vielmehr stellt sich die weitere Frage, ob der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete. Die Adäquanz ist indes zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten, als Mitursachen hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - wie nämlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen (BGE 130 IV 7 E. 3.2, mit zahlreichen Hinweisen; BGE 127 IV 62 E. 2d, mit Hinweisen). b) Vorerst ist festzuhalten, dass unbestrittenermassen eine schwere Körperverletzung beim Geschädigten vorlag, sodass der objektive Tatbestand im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB ohne weiteres erfüllt ist. Somit ist zu prüfen, ob Z. fahrlässig den eingetretenen Erfolg herbeigeführt hat. Dieser hatte als Baustellenleiter und Vorgesetzter auf der betreffenden Baustelle eine Garantenpflicht inne. Er war für die Sicherheit seiner Arbeiter verantwortlich und hatte die Pflicht, diese zu überwachen und ihnen klare Aufträge und Weisungen in Bezug auf die Arbeiten am zu

E. 14

demontierenden Gerüst zu erteilen (vgl. Basler Kommentar, a.a.O., N 26 zu Art. 229). Es ist erstellt, dass Z. entgegen den Weisungen des Tiefbauamtes bzw. der SBB/RhB/FO die beiden Arbeiter anwies, das Plastik und Holz zu entfernen, während der Strom noch nicht abgeschaltet war. Bezüglich dieser Arbeiten, welche indes nicht zum Unfall führten, ist somit eine Sorgfaltspflichtenverletzung zu bejahen (s. auch oben, Erwägung 3). Hingegen hatte Z. klar mitgeteilt, dass die Arbeiten am und auf dem Metallgerüst selbst, mithin auch das Abflexen der Metallpfosten, erst durchgeführt werden dürfen, nachdem der Strom ausgeschaltet sein würde. X. bestätigte, Z. habe die Weisung erteilt, dass vorerst nur das Gerüstgeländer (mithin das Plastik und Holz) entfernt werden dürfe und mit anderen Arbeiten zugewartet werden müsse, bis der Strom der Fahrleitung abgestellt worden sei (act. 3.12). Auch H. bekräftigte, dass Z. den Auftrag erteilt habe, vorerst das Plastik und

Holz zu entfernen, und - nachdem der Strom abgestellt sein würde - das Gerüst selbst zu demontieren, mithin mit der Trennscheibe auseinander zu nehmen (act. 3.14). Z. habe mit Nachdruck darauf hingewiesen, nicht auf dem Gerüst selbst zu arbeiten, solange die Fahrbahnleitung unter Strom stehen würde. Betreffend die Arbeiten am Metallgerüst selbst bzw. das Abflexen der Metallpfosten, was zum Unfall führte, bestand somit eine klare Anweisung, dass damit zugewartet werden müsse, bis kein Strom mehr auf der Leitung wäre. Diese Arbeiten hätten vom Geschädigten und seinem Mitarbeiter erst nach 23:00 Uhr vorgenommen werden dürfen. Der Geschädigte hat den Entscheid, die Metallpfosten vor diesem Zeitpunkt mit der Flexscheibe zu entfernen, selbst getroffen (act. 3.14 und 3.16). Der Erfolg, mithin die schwere Körperschädigung durch den Stromschlag, welchen der Geschädigte während und aufgrund der Arbeiten zur Entfernung der Metallpfosten erhielt, wurde somit nicht durch eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit bzw. eine Sorgfaltspflichtverletzung seitens von Z. verursacht, da dieser die Ausführung solcher Arbeiten verboten hatte, solange der Strom nicht abgestellt sein würde. Im Übrigen konnte Z. auch nicht gesehen haben, wie der Geschädigte und H. die Metallpfosten mit der Flexscheibe abtrennten, was ein sofortiges Eingreifen desselben aufgrund seiner Stellung nötig gemacht und eine diesbezügliche Unterlassung allenfalls eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dargestellt hätte. Gemäss dem Untersuchungsergebnis ist davon auszugehen, dass sich X. und H. nicht auf dem Gerüst befanden, als Z. zum zweiten Mal auf der Baustelle erschienen war und wieder wegfuhr, zumal aufgrund der Aussagen der Beteiligten erhebliche Zweifel an der Sachverhaltsvariante bestehen, wonach Z. bemerkt bzw. gesehen haben soll, wie seine Arbeiter mit der Trennscheibe die Metallpfosten entfernt hätten. Z., der Geschädigte und H. bestätigten nämlich schlussendlich, dass sich die letzteren beiden zum Zeitpunkt, als Z. nach seinem zweiten Erscheinen von der Baustelle wegfuhr, nicht beim Abflexen der Metallpfosten auf dem

E. 15

Gerüst befunden hätten (act. 3.14 und 3.16). Somit kann Z. auch diesbezüglich keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Z. in Bezug auf das Abflexen der Metallpfosten - worauf der Unfall und somit die schwere Körperverschädigung zurückzuführen ist - kein sorgfaltswidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, welches als Ursache für den eingetretenen Erfolg bezeichnet werden könnte. Folglich ist er von der fahrlässigen schweren Körperverschädigung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB freizusprechen. c) Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass vorliegend der Geschädigte als ausgebildeter Polier und somit auch Vorgesetzter von H. selber entschieden hatte, mit dem Abflexen der Metallpfosten zu beginnen, obwohl der Strom noch nicht ausgeschaltet war und er die Anweisung erhalten hatte, mit diesen Arbeiten zuzuwarten, bis die Fahrleitung keinen Strom mehr führen würde. Dieser Umstand wäre als aussergewöhnlicher Faktor zu bezeichnen, der als Mitursache hinzutrat, mit welcher schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wog, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Elemente in den Hintergrund drängen würde. Folglich wäre die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zu verneinen, sodass Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 18 Abs. 3 StGB nicht vorläge und eine Verurteilung wegen fahrlässiger schwerer Körperverschädigung auch unter diesem Aspekt nicht erfolgen dürfte. 5. a) Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu ermitteln, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt. Das Verschulden umfasst den gesamten

Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Der Bemessung der Schuld ist die Schwere der Tat zu Grunde zu legen. Beim Verschulden wird weiter in Tat- und Täterkomponente unterschieden. Bei der Tatkomponente betrachtet man das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter handelte und seine Beweggründe. Die Täterkomponente hingegen umfasst Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie namentlich Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 129 IV 20; BGE 117 IV 113 f., mit Hinweisen). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder straf erhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen (BGE 121 IV 56). b) Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der in Art. 229 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafrahmen von Gefängnis oder Busse. Das Ver-

E. 16

schulden von Z. darf zwar nicht bagatellisiert werden, wiegt aber auch nicht allzu schwer. Obwohl er die Weisung des Tiefbauamtes, wonach nicht näher als in drei Meter Entfernung von der Fahrbahnleitung Arbeiten ausgeführt werden dürfen, solange diese eingeschaltet ist, kennen musste, erteilte er den Auftrag, das Plastik und Holz, welches sich innerhalb dieser drei Meter befand, zu entfernen. Indessen ging er davon aus, dass diese Arbeiten gefahrlos ausgeführt werden könnten, zumal sie zu der Strasse hin und somit von der Fahrleitung weg zu erledigen waren, was als Fehleinschätzung zu betrachten ist. Folgende zeitige dieser Fehler aber keine, da der Unfall erst geschah, als entgegen seiner Weisung Arbeiten zur Entfernung der Metallpfosten auf dem Gerüst vorgenommen wurden. Ausgehend von diesem leichten bis mittelschweren Verschulden fallen strafmindernd der tadellose Leumund, die Kooperationsbereitschaft von Z. während des Verfahrens sowie seine Einsicht ins Gewicht. Strafschärfungs-, Straferhöhungs- oder Strafmilderungsgründe sind demgegenüber nicht ersichtlich. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe achtet der Kantonsgerichtsausschuss die Anordnung einer Busse von Fr. 400.-- als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen von Z. angemessen. 6. X. wurde durch die Gefährdung durch Verletzung von Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB kein unmittelbarer Nachteil zugefügt. Der Geschädigte muss Träger desjenigen Rechtsgutes sein, welches durch die Strafe geschützt wird (Padrutt, a.a.O., S 325). Die Bestimmung von Art. 229 StGB bezweckt den Schutz vor einer Gemeingefahr, welche als Zustand betrachtet wird, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfang wahrscheinlich macht (BGE 85 IV 132). Folglich kann mit dem Verstoss gegen diese Norm ein unmittelbarer Nachteil für eine Person nicht bewirkt werden. Die vom Berufungskläger und Geschädigten geltend gemachte Adhäsionsklage hängt somit unweigerlich mit dem angeklagten Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 2 StGB zusammen. Von diesem Tatbestand ist Z. aber freigesprochen worden bzw. der gegen den Freispruch in diesem Punkt eingelegte Berufung ist kein Erfolg beschieden, sodass die Adhäsionsklage gemäss Art. 131 Abs. 6 StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist. 7. a) Z. wurde von der Vorinstanz vollumfänglich freigesprochen, während er in vorliegendem Berufungsverfahren zu einem Teil im Sinne der Anklage verurteilt wird. Folglich sind die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Z. zur Hälfte zu überbinden, waren doch gerade im Hinblick auf den Tatbestand des Art. 229 Abs. 2 StGB umfangreiche Abklärungen erforderlich. Die Kosten für das vorin-

E. 17

stanzliche Verfahren gehen zu 2/3 zu Lasten von Z., zumal er zu diesem Verfahren Anlass gegeben hat und dieses nicht erheblich aufwendiger wurde, nur weil noch ein weiterer Anklagepunkt zu beurteilen war (Art. 158 Abs. 2 StPO). Der Kanton Graubünden hat Z. für das Untersuchungsverfahren und der Bezirksgerichts- ausschuss Inn für das vorinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen, wobei wie erwähnt zu berücksichtigen ist, dass Z. die Durchführung dieser Verfahren teil- weise zu verantworten hat (Art. 161 Abs. 1 StPO). Im Rahmen des vorinstanzlichen Adhäsionsprozesses hat der Adhäsionskläger den Adhäsionsbeklagten gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO angemessen zu entschädigen, da vorliegend die Rechtsmitte- linstanz in diesem Punkt gleich wie die erste Instanz entscheidet. b) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- gehen bei die- sem Ausgang zu je 1/3 zu Lasten des Kantons Graubünden, des Berufungsklägers und Berufungsbeklagten, zumal einerseits das vorinstanzliche Urteil zu korrigieren ist und andererseits beide Parteien nur zu einem Teil ihres Rechtsbegehrens be- züglich des Strafpunktes durchgedrungen sind (Art. 160 Abs. 1-3 StPO). Die Rechtsmittelinstanz kann dem Verteidiger des Berufungsklägers eine ausserge- richtliche Entschädigung zusprechen (Art. 160 Abs. 4 StPO). Folglich hat der Kanton Graubünden diesen in reduziertem Umfang zu entschädigen, da er mit seinen Be- gehren wie erwähnt nur teilweise durchgedrungen ist. Für den Adhäsionsprozess hat der Adhäsionskläger den Adhäsionsbeklagten gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO zu entschädigen.

E. 18

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 2. Z. wird von der Anklage der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB freigesprochen. 3. Z. ist schuldig der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde gemäss Art. 229 Abs. 2 StGB. 4. Dafür wird er bestraft mit einer Busse von Fr. 400.--. 5. Die Adhäsionsklage wird auf den Zivilweg verwiesen. 6. a) Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 2'021.20 gehen je zur Hälfte zu Lasten von Z. und zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher Z. für das Untersuchungsverfahren mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen hat. b) Die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Inn von Fr. 3'000.-- gehen zu 2/3 zu Lasten von Z. und zu 1/3 zu Lasten des Bezirkes Inn, welcher Z. für das Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss Inn mit Fr. 1'600.-- zu ent- schädigen hat. 7. X. hat Z. mit Fr. 1'006.05 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer zu entschä- digen. 8. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- gehen zu je 1/3 zu Las- ten des Kantons Graubünden, von X. und von Z.. b) Der Kanton Graubünden hat X. mit Fr. 400.-- inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen. c) X. hat Z. mit Fr. 600.-- inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen. 9. Gegen dieses Urteil kann, sofern Verletzung eidgenössischen Rechts gel- tend gemacht werden will, Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts geführt werden. Diese ist dem Bundesge- richt innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Ent- scheidens in der in Art. 273 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechts- pflege (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Beschwerdele- gitimation und die weiteren Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Art. 268 ff. BStP. 10. Mitteilung an:

E. 19

_____ Für den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden Der Vizepräsident: Der
Aktuar ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.